

Ennepe-Ruhr-Kreis

Der Landrat

Jobcenter EN · Koordinierungsstelle · Nordstraße 21 · 58332 Schwelm

Regionalstellenleitung
des Jobcenters EN

Jobcenter EN · Der Landrat
Koordinierungsstelle
Nordstraße 21, 58332 Schwelm

Ansprechpartner: Herr Stehl
Zimmer: 314
Telefon: 02336 4448-117
Telefax: 02336 9313917
Zentrale: 02336 4448-101
E-mail: alexander.stehl@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Ihr Aktenzeichen	Mein Zeichen	Datum
			57/2	28.04.2011

Mitteilung des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Rundschreiben 07/2011

Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende -

hier: **§ 24 Absatz 3 SGB II - Einmalige Beihilfen**

- für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte Nr.1
- für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt Nr. 2
- für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie die Miete von therapeutischen Geräten Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der rückwirkenden Neuregelung des SGB II zum 01.01.2011 ist eine Anpassung der Bearbeitungshinweise für die Gewährung einmaliger Beihilfen erforderlich geworden.

Die Pauschalen der Richtlinie über die Pauschalierung von Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, wurden auf der Grundlage der neuen Regelsätze ab 01.01.2011 festgesetzt und sollen künftig entsprechend der Regelbedarfsänderungen angepasst werden.

Die Höhe der Beihilfen ab dem 01.01.2011 sind den beigefügten Richtlinien zu entnehmen.

Für Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummern 1 und 2 SGB II sind die Richtlinien des Ennepe-Ruhr-Kreises über die **Pauschalierung von Leistungen** anzuwenden.

👉 **Anlage**

Für Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nr. 3 SGB II ist der individuelle Bedarf zu ermitteln.

Vorrangige Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse, des Reha Trägers oder anderer vorrangiger Sozialleistungsträger, sind durch den Antragssteller zu klären und in Anspruch zu nehmen. Der Bewilligungsbescheid bzw. der Ablehnungsbescheid der anderen vorrangigen Leistungsträger, sind bei der Bedarfsermittlung nach § 24 Absatz 3 Nr. 3 SGB II zu berücksichtigen und vom Antragssteller vorzulegen.

Auf Grund der Nachrangigkeit der SGB II Leistungen können nur die durch anderweitige Leistungsträger (z.B. Krankenkasse, Reha Träger etc.) nicht abgedeckte Leistungen übernommen werden.

Vor der Übernahme von Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten sind gesetzliche Gewährleistungsansprüche vom Leistungsberechtigten in Anspruch zu nehmen, sofern diese noch bestehen. Dies gilt ebenso bei eingeräumten Umtauschrechten.

Die Erstaussstattungen sind grundsätzlich als Geldleistungen zu bewilligen.

Die abweichende Erbringung von Sachleistungen statt Geldleistungen bedarf einer Einzelfallentscheidung, insbesondere, wenn anhand konkreter Tatsachen festgestellt wird, dass sich ein Hilfeberechtigter als ungeeignet erweist, seinen Bedarf zu decken oder unwirtschaftliches Verhalten vorliegt.

Bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Verwendung der Leistungen, kann der Bewilligungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 47 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) versehen werden, sofern keine Sachleistung (direkte Leistungserbringung/Gutschein) vom Jobcenter erfolgt.

Formulierungsbeispiel:

„Zum Nachweis der zweckmäßigen Verwendung legen Sie mir bitte bis zum XX.XX. 2011 den Kaufbeleg/die Kaufbelege vor.

Sofern Sie die zweckmäßige Verwendung nicht nachweisen, kann ich diesen Bescheid widerrufen (§ 47 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X). Die bewilligte Leistung ist dann von Ihnen zu erstatten (§ 50 SGB X).“

Die **Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung** (§ 24 Absatz 3 Nr. 2 Alt. 2 SGB II) ist der Antragsstellerin für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung idR ab dem 4.Schwangerschaftsmonat zu bewilligen.

Die **Beihilfe für die Babysachen** (§ 24 Absatz 3 Nr. 2 Alt. 3 SGB II) ist der Antragsstellerin rechtzeitig vor der Geburt (in der Regel in dem 6.Schwangerschaftsmonat) zu gewähren.

Hinsichtlich der **Beihilfe für Bekleidung** (§ 24 Absatz 3 Nr. 2 Alt.1 SGB II) hat der Antragssteller/die Antragsstellerin seinen/ihren Antrag ausreichend zu begründen, warum der Bedarf für eine Bekleidungsbeihilfe besteht und es sich dabei nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Bei der **Ermittlung von Art und Umfang der Leistungen** ist Folgendes zu beachten:

Werden vom Antragssteller nur bestimmte Ausstattungsgegenstände beantragt, ist nur dieser Bedarf zu prüfen und für die Entscheidung über die Gewährung heranzuziehen.

Die Pauschalbeträge sind entsprechend anzuwenden. Sie sind bedarfsdeckend. Bestehen Zweifel an dem geltend gemachten Bedarf, kann eine weitere Sachverhaltsermittlung, z.B. durch einen Hausbesuch erfolgen.

1) Neufälle

Es sind für die Beihilfen nach § 24 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 SGB II die Pauschalbeträge entsprechend der Richtlinie zu verwenden.

Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Nr. 2 SGB II sind einzelfallbezogen und individuell zu ermitteln – s.o.

2) Laufende / Nichtbestandskräftige Fälle

In laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren sind die höheren Pauschalleistungen auch rückwirkend zum 01.01.2011 anzuwenden und die Differenzbeträge nachzuzahlen, sofern die Höhe der Leistungen streitgegenständlich ist. Dies gilt ebenfalls für dahingehende Überprüfungsanträge und bislang noch nicht erledigte Anträge auf Gewährung der Beihilfen.

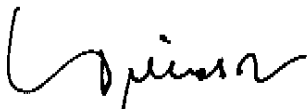
3) Bestandskräftige Fälle

In bestandskräftigen Fällen vor dem 01.01.2011 sind nachträglich keine höheren einmaligen Leistungen zu gewähren.

Die in **comp.ASS** hinterlegten Beihilfebeträge werden zum 01.06.2011 angepasst. Vorher sind die Auszahlungsbeträge manuell zu korrigieren. Für Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nr. 3 SGB II (Beihilfen für orthopädische Schuhe etc) ist der individuelle Beihilfebetrag zu erfassen.

Die bisherige Richtlinie zu § 23 Absatz 3 SGB II in der Fassung vom 01.07.2008 hebe ich hiermit auf.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Wilkesmann

Anlage
Richtlinie über die Pauschalierung von Leistungen – Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 SGB II



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Richtlinie

über die Pauschalierung von Leistungen

für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
und
für Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

1. Rechtsgrundlagen:

Nach §§ 24 Absatz 3 SGB II, 31 Absatz 1 SGB XII sind Leistungen für die

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

nicht von der Regelleistung umfasst und werden auf Antrag gesondert erbracht.

Soweit Geldleistungen zu gewähren sind, können Sie diese auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und örtlicher Träger der Sozialhilfe (SGB XII) macht von der Pauschalierungsermächtigung nach Maßgabe dieser Richtlinie Gebrauch.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über den erforderlichen Aufwand und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt worden.

2. Personenkreise:

2.1 SGB II

Die Pauschalbeträge erhalten Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 und 23 SGB II beziehen,
- keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 19 und 23 SGB II benötigen, den Bedarf nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Absatz 3, Sätze 3 u. 4 SGB II), unter Berücksichtigung der einzusetzenden Mittel.

2.2 SGB XII

Die Pauschalbeträge erhalten ferner

- Leistungsberechtigte nach § 19 Absatz 1 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt),
- Leistungsberechtigte nach § 19 Absatz 2 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Leistungsberechtigte nach § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII, die keine Regelsatzleistung benötigen, den Bedarf nach § 31 Abs. 1 SGB XII jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken

können (§ 31 Abs. 2 SGB XII), unter Berücksichtigung der einzusetzenden Mittel, soweit die Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen leben.
Leistungsberechtigte, die in Einrichtungen leben, erhalten die Pauschalbeträge nur bei Verlassen der Einrichtung und Bezug einer Wohnung.

3. Bemessung des Bedarfs und der Höhe der Pauschalen

3.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Grundsätzlich ist der wiederkehrende Bedarf durch die monatlichen Regelbedarfsleistungen abgegolten.

Die einmalige Leistung wird gesondert erbracht, wenn erstmalig eine Wohnung einschließlich mit Haushaltsgeräten komplett auszustatten ist.

Die Erstaussstattungspauschale kommt deshalb insbesondere in Betracht:

- bei dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung,
- bei Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist,
- bei Trennung von einem Partner, wenn keine eigener Hausrat mehr vorhanden ist,
- bei vollständigem Verlust der Wohnungsausstattung durch Feuer, Wasser etc., soweit keine Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen,
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes
- bei Verlassen eines Frauenhauses, wenn keine eigener Hausrat vorhanden ist.

In Ausnahmefällen kann eine einmalige Beihilfe für die Erstbeschaffung einzelner Einrichtungsgegenstände bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass schlüssig nachgewiesen wird, dass der beantragte Gegenstand noch nie vorhanden war.

Im Ennepe-Ruhr-Kreis wird seit Jahren zur Deckung des Bedarfs an Hausrat ein Sachleistungsverfahren praktiziert, mit dem der Bedarf durch Leistungen der von gemeinnützigen Trägern betriebenen Sozialkaufhäusern im Ennepe-Ruhr-Kreis überwiegend durch gebrauchten Hausrat gedeckt wird.

Durch die bisherige Praxis der Gewährung einmaliger Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG liegen umfassende Erkenntnisse darüber vor, welche Gegenstände zu einer angemessenen Haushaltsführung erforderlich sind. Auf der Basis der notwendigen Hausratgegenstände und der aktuellen Abgabepreise der „Sozialkaufhäuser“ ergeben sich folgende Pauschalbeträge:

Haushaltsvorstände/Alleinstehende	1.393,00 €
für jeden weiteren Leistungsberechtigten in der Wohnung	395,00 €

3.2 Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Grundsätzlich ist der wiederkehrende Bedarf durch die monatlichen Regel(bedarf)leistungen abgegolten. Die einmalige Leistung wird gesondert erbracht, wenn erstmalig eine vollständige Bekleidungs-ausstattung erforderlich ist.

Die Erstaussstattungspauschale kommt insbesondere in Betracht

- bei außergewöhnlichen Umständen, die eine nahezu vollständige Neuausstattung mit Bekleidung erfordern (z. B. Haftentlassung, wesentliche Änderung der Konfektionsgröße, vollständiger Verlust von Bekleidung durch Feuer etc.).
- bei Schwangerschaft
- bei Geburt

3.2.1 Bekleidung allgemein

Der Bekleidungsgrundbedarf ist auf der Basis der bis zum 31.12.2004 geltenden Empfehlungen zum Sozialhilferecht, unterschieden nach Alter und Geschlecht der Leistungsberechtigten, ermittelt worden. Die altersmäßige Abstufung erfolgt entsprechend der Regelung in der VO zur Durchführung des § 28 SGB XII. Für den Grundbedarf sind Preise für fabrikneue Bekleidung auf der Basis von Versandhauskatalogen und des örtlichen Einzelhandels ermittelt worden.

Die Pauschalen betragen

für weibliche Leistungsberechtigte	
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	396,00 €
ab Beginn des 19. Lebensjahres	467,00 €

für männliche Leistungsberechtigte	
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	379,00 €
ab Beginn des 19. Lebensjahres	455,00 €

3.2.2 Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

Im Ennepe-Ruhr-Kreis werden seit Jahren Pauschalbeträge für Schwangerschaftsbekleidung und für Säuglingserstaussstattung, die u.a. den Bekleidungsbedarf umfasst, gewährt.

Die Pauschalen betragen

bei Schwangerschaft	158,00 €
bei Geburt	
Säuglingsbekleidung	299,00 €
Kinderbett	159,00 €
Kinderwagen	106,00 €

Diese Beträge sind bedarfsdeckend.

4. Fortschreibung

Die Pauschalbeträge zu 3.1 und 3.2 werden entsprechend § 20 Abs. 5 SGB II und § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung - RSV) fortgeschrieben. § 3 Abs. 3 RSV (Rundung) gilt entsprechend.

5. Abweichender Bedarf

Die Pauschalen sind so bemessen, dass grundsätzlich der entsprechende Bedarf gedeckt werden kann. Der Grundsatz der individuellen Hilfestellung und des Bedarfsdeckungsprinzips erfordert jedoch, dass in begründeten Fällen ein besonderer Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung abgedeckt wird.

6. Verfahren

Die Pauschalen nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II werden auf Antrag gewährt.

Die Pauschalen nach § 31 Absatz 1 SGB XII werden nach Bekanntwerden des bedarfsauslösenden Ereignisses gewährt.

Kleiner Hausrat

Ab 01.01.21011

Grundbedarf

		Durchschnitt WALZE/ HAZ/Tankstelle	
1 Person	pro weitere Person	1 Per- son	pro weit. Pers.
Putzen			
1 Aufnehmer		1,32	
1 Besen		1,85	
1 Handfeger		2,11	
1 Kehrblech		1,32	
1 Schrubber		2,43	
1 Putzeimer		1,32	
1 Abfalleimer		2,64	
1 Toilettenbürste		0,95	
Kochen			
2 Bratpfannen		10,55	
2 Töpfe		11,81	
2 Küchmesser		1,79	
1 Sieb		1,06	
1 Dosenöffner		1,34	
1 Kaffeefilter		0,87	
1 Kochlöffel		0,71	
1 Reibe		0,71	
1 Schöpfkelle		1,45	
4 Geschirrtücher		1,77	
1 Spülschüssel		1,24	
Essen			
4 Geschirr	1 Geschirr	16,07	4,00
4 Gläser	1 Glas	2,53	0,64
3 Schüsseln		5,07	
1 Kaffeekanne		2,67	
4 Bestecke	1 Besteck	9,83	2,46
Hygiene			
4 Handtücher	4 Handtücher	3,92	3,92
6 Waschlappen	6 Waschlappen	3,16	3,16
2 Badetücher	2 Badetücher	3,16	3,16
Wäschekorb		5,28	
Wäscheständer		6,68	
Bügeleisen		8,78	
Bügelbrett		11,26	
Gesamt		125,65	17,34

Großer Hausrat

Grundbedarf

Ab 01.01.2011

	pro weitere Person	Durchschnitt WALZE/ HAZ/Tankstelle	
1 Person		1 Person	pro weit. Pers.
1 Bett/Matratze	1 x	137,21 €	137,21 €
1 Kleiderschrank		107,66 €	
1 kleiner Schrank	1 x		65,45 €
1 Küchenschrank		107,66 €	
1 Ober- Unterschrank	1 x		27,45 €
1 Küchentisch		27,45 €	
4 Stühle	2 x	42,22 €	21,11 €
1 Wohnzimmertisch		53,30 €	
1 Elektroherd		149,42 €	
1 Kühlschrank		97,10 €	
1 Waschmaschine		189,97 €	
1 Staubsauger		37,03 €	
1 Fernsehgerät		107,66 €	
4 Lampen	1 x	54,88 €	19,00 €
2 Bettwäsche	2 x	37,99 €	37,99 €
1 Bettenset	1 x	31,66 €	31,66 €
3 Gardinen	1 x	86,33 €	37,78 €
Gesamt		1.267,54 €	377,65 €

Pauschalen ab 01.01.2011			
	1 Person	weitere Person	
Summe großer Hausrat	1.267,54 €		377,65 €
Summe kleiner Hausrat	125,65 €		17,34 €
	1.393,19 €		394,99 €
gerundet	1.393,00 €		395,00 €

**Bekleidungspauschale bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
ab 01.01.2011**

Mädchen				Jungen			
		Stückpreis	gesamt			Stückpreis	gesamt
1	Wintermantel/Parka	41,64	41,64	1	Wintermantel/Parka	41,64	41,64
1	Anorak/Regenmantel	26,03	26,03	1	Anorak/Regenmantel	26,03	26,03
4	Rock/Hose	14,58	58,32	4	Rock/Hose	14,58	58,32
3	Pullover/Strickjacke	12,48	37,44	3	Pullover/Strickjacke	12,48	37,44
2	Bluse/Hemd	10,41	20,82	2	Bluse/Hemd	10,41	20,82
2	Schuhe	15,62	31,24	2	Schuhe	15,62	31,24
1	Gummistiefel mit Einlage	10,41	10,41	1	Gummistiefel mit Einlage	10,41	10,41
1	Sandalen	15,62	15,62	1	Sandalen	15,62	15,62
1	Turnschuhe	15,62	15,62	1	Turnschuhe	15,62	15,62
1	Hausschuhe	7,29	7,29	1	Hausschuhe	7,29	7,29
3	Unterhemd	2,08	6,24	3	Unterhemd	2,08	6,24
7	Schlüpfer	1,57	10,99	7	Schlüpfer	1,57	10,99
2	Nachthemd/Schlafanzug	10,41	20,82	2	Nachthemd/Schlafanzug	10,41	20,82
1	Turnhose	5,21	5,21	1	Turnhose	5,21	5,21
1	Turnhemd	5,21	5,21	1	Turnhemd	5,21	5,21
1	Badeanzug	10,41	10,41	1	Badehose	10,41	10,41
7	T-Shirt	5,21	36,74	7	T-Shirt	5,21	36,74
2	Bustiers/BH	8,33	16,66				
8	Paar Socken	1,05	8,40	8	Paar Socken	1,05	8,40
	Kopfbedeckung/Schirm		10,41		Kopfbedeckung/Schirm		10,41
	gesamt		395,52		gesamt		378,86
	gerundet auf volle Euro		396,00		gerundet auf volle Euro		379,00

Bekleidungspauschale ab Vollendung des 18. Lebensjahres

ab 01.01.2011

Frauen				Männer			
		Stückpreis	gesamt			Stückpreis	gesamt
1	Wintermantel	63,32	63,32	1	Wintermantel	63,32	63,32
2	Kleid	31,66	63,32	1	Anzug	105,55	105,55
2	Rock/Hose	26,39	52,78	1	Hose	26,39	26,39
1	Jacke/Strickjacke	21,11	21,11	1	Jacke	21,11	21,11
3	Pullover	21,11	63,33	1	Strickjacke	21,11	21,11
2	Bluse	15,84	31,68	2	Pullover	15,84	31,68
1	Winterschuhe	31,66	31,66	3	Ober-/Freizeithemd	12,65	37,95
2	Halbschuhe	20,89	41,78	1	Winterschuhe	31,66	31,66
1	Hausschuhe	12,65	12,65	2	Halbschuhe	20,89	41,78
4	Unterhemd	3,16	12,64	1	Hausschuhe	10,55	10,55
7	Schlüpfer	1,59	11,13	4	Unterhemd	3,16	12,64
2	Büstenhalter	10,55	21,10	7	Unterhose	1,59	11,13
				2	Schlafanzug	10,55	21,10
2	Nachtwäsche	10,55	21,10	8	Paar Socken	1,06	8,48
8	Paar Socken	1,06	8,48		Kopfbedeckung/Schirm		10,55
	Kopfbedeckung/Schirm		10,55				
	gesamt		466,63		gesamt		455,00
	gerundet auf volle Euro		467,00		gerundet auf volle Euro		455,00